

Ablauf Kinderschutz

für Berufsheimnisträger*innen



01 - Erste Bewertung

... durch Berufsheimnisträger*in (z. B. Lehrkräfte, Erzieher*innen). Zunächst wird die Sorge um ein Kind in der eigenen Arbeitsstruktur angesprochen und reflektiert (4-Augen-Prinzip). Hat es Veränderungen gegeben? Gibt es bereits Unterstützungsangebote?



02- Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Information über die Sorge um den Jungen Menschen durch die/den Berufsträger*in an die Eltern und Hilfsangebot. Soweit das Kindeswohl durch vereinbarte Maßnahmen sichergestellt werden kann, endet der Prozess hier.



03- Beratung mit INSOFA (insoweit erfahrene Fachkraft)

Soweit weiterhin Anlass zur Sorge besteht, wird der Fall anonymisiert mit einer INSOFA beraten und das weitere Vorgehen besprochen. Soweit die Beratung vor dem Elterngespräch erfolgt, kann die Beratung auch für die Gesprächsvorbereitung genutzt werden.



04 - ggf. Meldung an das Jugendamt

Soweit keine Kooperation mit den Sorgeberechtigten erreicht werden kann und auch nach Beratung mit der INSOFA gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine Meldung an das Jugendamt abzugeben. Von dort erfolgt eine Rückmeldung, ob die Kindeswohlgefährdung sich bestätigt hat oder andere familienunterstützende Maßnahmen eingeleitet wurden.



05 - (Mit-)Verantwortung im weiteren Verlauf

Ggf. erneute Überprüfung der Gefährdung; eventuell erneutes Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen.